

Nachrichten



- TOP-Thema:
Die Bauabzugsteuer
und ihre steuerlichen Risiken

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Um das Umsatzsteueraufkommen zu sichern, ist das sog. Reverse-Charge-Verfahren ein geeignetes Instrument. Im Top-Thema dieser Mai-Ausgabe stellen wir hierzu den Anwendungsbereich der **Bauabzugsteuer** dar, von dem nicht nur Unternehmen, sondern auch Privatpersonen betroffen sein können, z.B. beim Einbau von PV-Anlagen. Der Anwendungsbereich und das Verfahren wurden nach zwei Jahrzehnten in einem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung umfangreich überarbeitet. Vor dem Hintergrund von Bußgeld- und Haftungsgefahren ist es Unternehmen dringend anzuraten, diesen Themenbereich aufzuarbeiten und im Tax Compliance Management System (Tax CMS) abzubilden. Im zweiten Beitrag unter der Rubrik Steuern geht es ein weiteres Mal um die **Umsatzsteuer-Organschaft**, die den BFH in zwei aktuellen Entscheidungen beschäftigt hat.

Anschließend behandeln wir in der Rubrik Rechnungslegung und Finanzen Modalitäten bei der **Energiepreisbremse** für Privathaushalte und Unternehmen. Danach geht es um einen **Vermögensaufbau mit sog. Exchange Traded Funds (ETF)** in einem Umfeld steigender Zinsen. Dabei haben wir in dieser Ausgabe den Fokus auf Privatanleger gelegt; im Juni werden wir die betrieblichen Anleger betrachten, zumal sich im Vergleich

der beiden Anlegergruppen interessante Unterschiede in der Ertragsbesteuerung von (Aktien-)Fonds ergeben.

In der Rubrik Recht informieren wir zunächst über erste Rechtsprechung zum Thema **Corona-Entschädigung** in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer von einer Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder einer entsprechenden Rechtsverordnung in Quarantäne gestellt wurde. Im zweiten Beitrag wird das Problem behandelt, dass der einzige Geschäftsführer verstirbt und es keinen Geschäftsführer mehr gibt, der eine aktualisierte **Gesellschafterliste** einreichen könnte. Auch im dritten Beitrag geht es um Folgen, die eintreten, wenn ein **Geschäftsführer** nicht mehr da ist – hier jedoch mit der Betrachtung, ob und wie lange dieser dann noch haftet.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise zu internationalen PKF-Standorten mit einem Besuch in Kopenhagen fort, wo Ende Mai die PKF-Meetings für die Region Europa-Middle East (EMEI) und International Tax stattfinden.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



Fahrradmetropole Kopenhagen

Titelfoto: Nyhaven, Kopenhagen

TOP-Thema

Die Bauabzugsteuer und ihre steuerlichen Risiken

Inhalt

Steuern

Die Bauabzugsteuer und ihre steuerlichen Risiken für Unternehmer, Vermieter & Co. 4

Bewegung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft .. 6

Rechnungslegung & Finanzen

Entlastungen aufgrund der Energiepreisbremsen 7

Privater Vermögensaufbau mit ETFs in Zeiten steigender Zinsen 9

Recht

Erste Rechtsprechung zur Corona-Entschädigung ... 10

GmbH-Gesellschafterliste: Probleme im Erbfall 12

Geschäftsführerhaftung nach Ausscheiden aus der Geschäftsführung? 13

Kurz notiert

Abfindung: Wo wird eine Abfindung nach Wegzug ins Ausland besteuert? 14

Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit 14

Neue Voraussetzungen für die Rechnungsberichtigung eines unrichtigen Steuerausweises 15

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / StB Stephan Lüneburg

Die Bauabzugsteuer und ihre steuerlichen Risiken für Unternehmer, Vermieter & Co.

Die Finanzverwaltung hat kürzlich ihr gut 20 Jahre altes Anwendungsschreiben für den Steuerabzug von Bauleistungen unter Berücksichtigung einer grundlegenden Entscheidung des BFH überarbeitet. Dabei können von der Bauabzugsteuer auch Vermieter und Betreiber von PV-Anlagen betroffen sein, die sich Bauleistungen erbringen lassen. Besonders bei Leistungserbringung durch ausländische Unternehmer muss sich der inländische Leistungsempfänger seiner Melde- und Steuerabzugspflichten vor der Bezahlung bewusst sein.

1. Begriff Bauleistung

Unter Bauleistungen werden grundsätzlich alle Leistungen verstanden, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Zur Beantwortung der im Einzelfall regelmäßig auftretenden Frage, welche Arbeiten als Bauleistungen einzustufen sind, ist das Merkblatt des Bundeszentralamts für Steuern zum Steuerabzug bei Bauleistungen (StAb-Bau-Merkblatt 2022) eine erste praxistaugliche Hilfestellung (abrufbar auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern).

Der BFH hatte mit Urteil vom 7.11.2019 (Az.: I R 46/17; Verfassungsbeschwerde unter 2 BvR 1392/20 anhängig) festgelegt, dass der Begriff des ‚Bauwerks‘, an dem die Bauleistung ausgeführt wird, weit auszulegen ist. Das BMF hat dies in seinem Schreiben vom 19.7.2022 (BStBl 2022 I S. 1229) übernommen: Danach sind Bauwerke nicht nur Gebäude, sondern sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen.

Hinweis: Demzufolge sind auch (Freiland-)Photovoltaikanlagen, Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen, Lichtwerbeanlagen, Dachbegrünungen auf Bauwerken oder Hausanschlüsse durch Energieversorgungsunternehmen als Bauwerke anzusehen.

2. Anwendungsbereich der Bauabzugsteuer

Die Bauabzugsteuer soll das Steueraufkommen bei Bau-

leistungen durch die Erweiterung von Meldepflichten und den Steuerabzug an der Quelle sicherstellen. Zu diesem Zweck haben Unternehmer als Leistungsempfänger für erbrachte Bauleistungen von In- oder Ausländern einen Steuereinbehalt vorzunehmen.

Leistungsempfänger und damit Abzugsverpflichteter kann auch der Vermieter sein. Bauleistungen liegen ebenfalls i.R. der Installation/Unterhaltung von PV-Anlagen auf (Familien-)Häusern durch deren Eigentümer vor.

Auch ausländische (General-)Unternehmer, die nicht selbst als Bauunternehmer im Inland tätig sind, aber mit dem Leistungsempfänger die Leistungen der beauftragten Subunternehmer abrechnen, müssen als ausländisches Unternehmen für andere Ausländer einen Steuereinbehalt im Inland vornehmen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 EStG). Es besteht eine Registrierungspflicht bei dem für das jeweilige Land zentral zuständigen Finanzamt (z.B. für Spanien das Finanzamt Kassel-Hofgeismar).

Ausländische Bauunternehmer haben dabei neben der Bauabzug- inkl. Ertragsbesteuerung auch die lohn- und umsatzsteuerlichen Konsequenzen im Inland abzustimmen.

Hinweis: Kein Steuerabzug hat im Privatbereich zu erfolgen, sofern z.B. ein freiberuflicher Journalist (also als Unternehmer tätig) Fliesen in seiner eigengenutzten Privatwohnung erneuern lässt.

3. Verfahren des Steuereinhalts und Folgen bei Nichtabführung

Der Unternehmer hat für die erhaltene Bauleistung im Inland einen Steuereinbehalt von 15% vom Bruttorechnungsbetrag (Entgelt zzgl. Umsatzsteuer abzgl. Skonto) vorzunehmen und bis zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt anzumelden und abzuführen. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Bezahlung durch den Leistungsempfänger; der Zufluss beim leistenden Bauunternehmer oder der Zeitpunkt der Abrechnung über die Bauleistung sind nicht maßgeblich. Bei An- oder Abschlusszahlungen muss bereits unmittelbar ein Einbehalt vorgenommen werden.

Geschieht die Anmeldung nicht fristgemäß, kann ein Verspätungszuschlag die Folge sein; erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, können Säumniszuschläge festgesetzt werden. Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung kann der Leistungsempfänger im Inland per Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden und es können sich buß-/strafrechtliche Konsequenzen infolge der Nichtabgabe ergeben, da die Anmeldung der Bauabzugsteuer einer Steueranmeldung gleichgestellt ist.

Hinweis: Ob die erbrachten Bauleistungen als Einkünfte in Deutschland steuerpflichtig sind, spielt für die Bauabzugsteuer grundsätzlich keine Rolle, so der BFH in seinem o.g. Urteil vom 7.11.2019.

4. Befreiung vom Steuerabzug

Eine Befreiung vom Steuerabzug greift in Fällen der sog. Kleinvermietung ausschließlich bei Wohnungsvermietung von nicht mehr als zwei Wohnungen. Bei mehr als zwei vermieteten Wohnungen ist kein Steuereinbehalt vorzunehmen, sofern die erhaltenen Bauleistungen pro Kalen-

derjahr nicht mehr als 15.000 € betragen. In allen anderen Fällen greift die Bagatellgrenze von 5.000 €.

Der in der Praxis häufigste Fall der Befreiung vom verpflichtenden Steuerabzug ist die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung durch den leistenden Bauunternehmer. Bei jeder Auszahlung muss dem Leistungsempfänger eine in diesem Zeitpunkt gültige Freistellungsbescheinigung vorliegen (gut lesbare Kopie oder elektronische Übermittlung), damit keine Abzugsverpflichtung mit potenzieller Haftung besteht. Der Leistungsempfänger muss prüfen, ob die Bescheinigung auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt und mit einem Dienstsiegel sowie einer Sicherheitsnummer versehen ist. Über deren Gültigkeit kann sich der Unternehmer auch mittels Internet-Abfrage im EIBE-Portal auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern informieren.

Für die erhaltene Freistellungsbescheinigung besteht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren. Es ist nicht ausreichend, wenn der Leistungserbringer auf das Vorhandensein einer solchen Bescheinigung lediglich hinweist (z.B. bei späterer Rechnungsstellung).



Rokoko-Ensemble – Königlicher Palast Amalienborg

5. Umsetzung im Steuerkontrollsystem

Um den Anforderungen der Bauabzugsteuer gerecht zu werden, empfiehlt es sich, diesen Prozess im Rahmen des Tax Compliance Management Systems (Tax CMS) auf Unternehmensebene abzubilden, da hier die Informationen über die erhaltene Bauleistung inkl. Auszahlung vorliegen. Diesem Tax CMS misst die Finanzverwaltung im Hinblick auf die Beurteilung von vorsätzlichem oder leichtfertiger Verhalten der Unternehmensverantwortlichen große Bedeutung zu.

Hinweis

Darüber hinaus kann ein überprüftes und durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung für wirksam befundenes Kontrollsystem dazu führen, dass dieses Prüfungsfeld zukünftig durch die Finanzverwaltung nicht mehr geprüft wird. Die Änderung trat zum 1.1.2023 in Kraft (Art. 97 § 38 EGAO im Rahmen von DAC 7).

WP/StB Dr. Dietrich Jacobs

Bewegung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft

Gleich zwei neue Judikate zur umsatzsteuerlichen Organschaft innerhalb kurzer Zeit: Einerseits hat der BFH die Kriterien geändert, unter denen er eine finanzielle Eingliederung annimmt. Andererseits legt der BFH dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob Umsätze zwischen den Teilen einer USt-Organschaft (Innenumsätze) tatsächlich nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

1. Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Organschaft

Eine umsatzsteuerliche Organschaft setzt eine nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse bestehende

finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung einer Untergesellschaft (Organgesellschaft) in das Unternehmen einer beherrschenden, wirtschaftlich tätigen Person (Organträger) voraus.

Besteht eine Organschaft, schuldet der Organträger die Umsatzsteuer für die Umsätze der Organgesellschaft. Zudem unterliegen zumindest nach der bisherigen deutschen Gesetzeslage die Entgelte, die im Rahmen eines Leistungsaustausches zwischen den Mitgliedern der Organschaft gezahlt werden, nicht der Umsatzsteuer; diese Mitglieder werden als Teile eines einheitlichen Unternehmens angesehen.



Der berühmte Vergnügungspark Tivoli

2. Neue Sichtweise zur finanziellen Eingliederung

Die finanzielle Eingliederung setzte nach bisheriger Auffassung der deutschen Rechtsprechung und Finanzverwaltung voraus, dass einer unternehmerisch tätigen Person die Mehrheit der Stimmrechte an einer Untergesellschaft zusteht. Mit Urteil vom 18.1.2023 (Az.: XI R 29/22) nimmt der BFH nunmehr eine finanzielle Eingliederung auch an, wenn die unternehmerisch tätige Person zwar nur über 50% der Stimmrechte an einer Untergesellschaft verfügt, die Willensdurchsetzung aber durch eine kapitalmäßige Mehrheitsbeteiligung sowie dadurch gesichert ist, dass die erwähnte Person den einzigen Geschäftsführer der Untergesellschaft stellt. Diese Anpassung beruht auf einer Vorabentscheidung des EuGH (vom 1.12.2022, Az.: C-269/20), wonach als Voraussetzung für den oben erwähnten Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Organträger nicht explizit von einer Stimmrechtsmehrheit, sondern von

- » der Notwendigkeit enger finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Beziehungen,
- » der Vermeidung von Steuerverlusten sowie
- » einer Willensdurchsetzung bei der Untergesellschaft ausgegangen wird.

3. Eventuell doch Umsatzsteuer auf Innenumsätze?

In seiner o.g. Vorabentscheidung hatte der EuGH betont, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führen darf. Zwar haftet eine Organgesellschaft für die Umsatzsteuer des Organträgers,

allerdings befürchtet das oberste deutsche Steuergericht Umsatzsteuerverluste infolge von Organschaften auf andere Weise: Ist eine Person z.B. im Bereich der Banken/Versicherungen, des Gesundheits-/Sozialwesens, des Bildungsbereichs oder als Vermieter von Wohnungen tätig und erbringt sie dabei umsatzsteuerfreie Umsätze ohne (vollen) Vorsteuerabzug, führt für diese Person der Bezug von Vorleistungen von einer Organgesellschaft ggf. zu günstigeren umsatzsteuerlichen Konsequenzen als der Bezug der entsprechenden Vorleistungen von einer Gesellschaft, welche nicht als Organgesellschaft angesehen wird. Vor diesem Hintergrund fragt der BFH beim EuGH an,

- » ob Innenumsätze innerhalb einer Organschaft tatsächlich umsatzsteuerlich unbeachtlich sind oder
- » ob nicht wenigstens dann etwas Anderes gilt, wenn der Leistungsempfänger nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Beschluss vom 26.1.2023, Az.: V R 20/22).

Hinweis

Eine Entscheidung des EuGH, nach welcher die deutsche Gesetzeslage nicht in Übereinstimmung mit dem EU-Recht steht, könnte im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Fälle eines fehlenden (vollen) Vorsteuerabzugs beim organschaftlich verbundenen Leistungsempfänger haben und Gestaltungspotential eröffnen.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

Swen Lepperhoff

Entlastungen aufgrund der Energiepreisbremsen

Als Reaktion auf die stark gestiegenen Energiepreise und den damit verbundenen enormen wirtschaftlichen Belastungen hat der Gesetzgeber Energiepreisbremsen eingeführt. Innerhalb bestimmter Schwellenwerte werden seit diesem Jahr Unternehmen und Privathaushalte von den hohen Kosten für Strom, Gas und Fernwärme entlastet.

1. Anwendungsbereich der Entlastungen

Die Entlastungen greifen seit März. Für Unternehmen und Privathaushalte gelten diese Entlastungen bereits rückwirkend für die Monate Januar und Februar. Grundsätz-

lich muss kein Antrag zur Gewährung der Entlastungen gestellt werden. Jedoch sind Unternehmen für höhere Entlastungsbeträge dazu verpflichtet, beihilferelevante Informationen an ihre Energielieferanten oder die zuständige Behörde zu melden. Treten bei der Erhebung der relevanten Daten im Firmenverbund Unsicherheiten auf, kann dies die Berücksichtigung von möglichen Energiepreisbremsen in der Liquiditätsplanung und die Ermittlung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen deutlich erschweren.

2. Technische Umsetzung

Im Rahmen der Energiepreisbremsen werden die ab



Markantes Symbol dänischer Wirtschaftskraft – Die Börse aus dem 17. Jhdt.

Januar 2023 bis April 2024 anfallenden Kosten für Strom, Gas und Fernwärme auf ein bestimmtes Preisniveau gedeckelt. Die Entlastung ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Arbeitspreis und einem gesetzlich festgelegten Referenzpreis. Die Entlastung wird auf 70 % bis 80 % des Verbrauchs in 2021 oder des prognostizierten Verbrauchs in 2023 begrenzt. Die resultierende Entlastung wird direkt über eine Verrechnung auf den jeweiligen Strom- und Gasrechnungen gewährt. Für Unternehmen, die durch die Preisbremse oder andere staatliche Beihilfen einen Entlastungsbetrag von mehr als 2 Mio. € erhalten, wird dieser Differenzbetrag auf bestimmte Beträge gedeckelt. Die Preisbremsen für Fernwärme orientieren sich an den Bestimmungen der Gaspreisbremse.

3. Beihilferechtliche Obergrenzen

Bezüglich der Förderung müssen beihilferechtliche Vorgaben und somit die von der EU-Kommission definierten Obergrenzen eingehalten werden. Diese Obergrenzen richten sich nach den krisenbedingten Mehrkosten für Energie während des Zeitraums zwischen Februar 2022 und April 2024 sowie einer absoluten Höchstgrenze von 4 Mio. € für nicht besonders betroffene Unternehmen.

Hinweis: Besonders betroffene Unternehmen können höhere Beihilfen in Anspruch nehmen. Ein Unternehmen

gilt dann als besonders betroffen, wenn der Rückgang des EBITDA in 2023 verglichen mit dem EBITDA 2021 mindestens 30% beträgt. Dabei ist relevant, dass sich die beihilferechtlichen Obergrenzen nicht auf einzelne Unternehmen beziehen, sondern immer für den gesamten Firmenverbund gelten. Daher muss ggf. eine Aufteilung auf die einzelnen Unternehmen im Verbund erfolgen.

4. Meldepflichten

Abhängig von der Höhe der monatlichen Entlastung, besteht für einige Unternehmen eine Meldepflicht hinsichtlich verschiedener beihilferechtlicher Sachverhalte. Eine allgemeine Meldepflicht besteht für Unternehmen, deren monatliche Entlastung insgesamt 150.000 € übersteigt. Übersteigt der Entlastungsbetrag ggfs. auch in einem Firmenverbund die Entlastungssumme von 2 Mio. € innerhalb des gesamten Förderzeitraums, sind zudem weitere verpflichtende Mitteilungen zu machen. Eine Meldung an die Versorger über die voraussichtlichen anwendbaren Höchstgrenzen und wie die Entlastungsbeträge auf verschiedene Anschlüsse verteilt werden sollten, hätte grundsätzlich bis zum 31.3.2023 erfolgt sein müssen. Zum Ende des Jahres sind dem Versorger dann die endgültigen Höchstgrenzen mitzuteilen. Sofern die notwendigen Informationen erst später vorliegen, hat die Meldung unverzüglich zu geschehen.

Hinweis: Der Verstoß gegen die Mitteilungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden.

5. Abbildung der Energiepreisbremsen in Unternehmensplanungen

Für eine genaue und zuverlässige Liquiditätsplanung

Adrian Tammen

Privater Vermögensaufbau mit ETFs in Zeiten steigender Zinsen

Zinseszinsseffekte während des Vermögensaufbaus werden maßgeblich durch Steuerwirkungen beeinflusst. Dieser Beitrag zeigt auf, welche Folgen für ETF-Anleger durch das steigende Zinsniveau zu beachten sind. Hier werfen wir nachfolgend zunächst einen Blick auf Privatanleger. In der folgenden Ausgabe sollen die Auswirkungen von Anlagen im Unternehmensvermögen beleuchtet werden.

1. Erträge aus ETFs auf Fondsebene

Dem finanzwissenschaftlichen Konsens folgend, steigt die Anzahl an privaten Investoren an, die langfristig bei maximaler Diversifikation und minimalen Kosten Vermögen durch Partizipation am globalen Aktienmarkt aufbauen. Häufig wird dabei auf sog. Exchange Traded Funds (ETFs) zurückgegriffen, die aufgrund ihrer Struktur regelmäßig kostengünstig sind und flexible Investitionsmöglichkeiten ohne Einbußen von Diversifikation ermöglichen.

Viele ETFs bilden dabei einen bestimmten Index ab, in dem die Wertpapiere, die dem Index zugrunde liegen, in ähnlicher Gewichtung gehalten werden. Dabei ist die Frage zu stellen, ob die im ETF angefallenen Nettoerträge durch Dividenden oder Zinsen an die Anleger ausgeschüttet oder thesauriert werden.

Hinweis: Oftmals gibt es für einen ETF somit eine ausschüttende und eine thesaurierende Alternative (sog. Schwester-ETFs).

2. Erträge aus ETFs auf privater Ebene

Die getrennte Betrachtung der Fonds- und Anleger-Ebene wurde durch die Investmentsteuerreform 2018 möglich, mit der das Transparenz- durch das Tren-

sowie die Ermittlung der beihilferechtlichen Obergrenzen ist eine Erhebung der relevanten Daten notwendig. Ungenaue und verfälschter Daten können bspw. darauf beruhen, dass Wechselwirkungen und Synergien in Firmenverbunden unberücksichtigt bleiben. Besonders für energieintensive Unternehmen ist eine möglichst genaue Erfassung der relevanten Daten von entscheidender Bedeutung.

nungsprinzip in der Besteuerung abgelöst wurde. Danach unterliegen Investorserträge auf der privaten Ebene gem. § 20 Abs.1 Nr. 3 EStG der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Das InvStG differenziert hierbei gem. § 16 Abs. 1 InvStG in Ausschüttungen (Nr. 1), Veräußerungsgewinne (Nr. 3) und Vorabpauschalen (Nr. 2). Während die beiden erstgenannten Ertragsarten an einen tatsächlichen Zufluss auf Anlegerebene anknüpfen, stellt die Vorabpauschale einen unbaren Ertrag dar, der zur steuerlichen Gleichstellung von ausschüttenden und thesaurierenden Schwester-ETFs bzw. -Fonds etabliert wurde. Grundlage für diesen fiktiven Ertrag, der bei Veräußerungsvorgängen in Abzug gebracht werden kann, ist ein in § 18 Abs. 4 InvStG festgelegter und zu modifizierender Zins, der jährlich durch das BMF zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.

3. Ablösung der Niedrigzinsphase ...

Als Ergebnis der anhaltenden Niedrigzinsphase belief sich der relevante Zins vor Modifikation in den Jahren 2018-2020 auf 0,87 %, 0,52 % bzw. 0,07 %. In den Jahren 2021 und 2022 wurde der Tiefpunkt von 0,00 % erreicht. Niedrige Zinsen auf dem Anleihemarkt sind allerdings nicht mit niedrigen Dividenden auf dem Aktienmarkt gleichzusetzen. So konnte es in den Jahren 2018-2022 dazu kommen, dass thesaurierende Fonds aufgrund geringerer bzw. gar keiner Erträge auf Anlegerebene im Vergleich zur ausschüttenden Alternative steuerlich privilegiert waren, da bei letztgenannter zumindest die Ausschüttungen bei Überschreiten des Sparerpauschbetrags Steuereffekte auslösten. Insgesamt ermöglicht eine Vorabpauschale, die geringer ausfällt als die Ausschüttung des Schwester-ETFs, die Erzielung von positiven Zinsseffekten, wenn der Sparerpauschbetrag in jedem Fall konsequent abgeschöpft wird.

... durch aktuell gestiegene Zinsen

Im Jahr 2023 ist der relevante Zins vor Modifikation auf 2,55% gestiegen. Die steuerlichen Folgen wirken zwar erst am ersten Werktag des Jahres 2024. Nichtsdestotrotz gilt, dass bei steigendem Zinsniveau die steuerliche Gleichstellung von Schwester-ETFs, aber auch von Fonds im Allgemeinen, vollständig erreicht werden kann.

Aktuell ist daher regelmäßig keine Erzielung von positiven Zinseffekten durch die Wahl eines thesaurierenden ETFs mehr möglich. Es entsteht jedoch auch kein Nachteil durch Ertragsthesaurierung.

4. Ergebnis für Privatanleger

Während der Jahre 2018-2022 ist deutlich geworden, dass durch die Ausgestaltung der Vorabpauschale zumindest bei niedrigem Zinsniveau und moderaten bis hohen Renditen auf dem Aktienmarkt positive Zinseszinsseffekte durch den Einsatz von thesaurierenden Titeln möglich sind. Das einzige, aber kalkulierbare Risiko besteht in diesem Fall darin, dass der Sparerpauschbetrag nicht in gleicher Weise wie bei Ausschüttung abgeschöpft wird. Hingegen ist bei den aktuell steigenden Zinsen kein Nachteil im Vergleich zur Ausschüttung zu erwarten, wenn die Vorabpauschale die Ausschüttungsquote erreicht bzw. übersteigt.

RECHT

RAin Maike Frank

Erste Rechtsprechung zur Corona-Entschädigung

Seit dem Jahr 2020 können Arbeitgeber Anträge auf Erstattung von Entschädigung des Verdienstauffalls stellen, den Arbeitnehmer durch eine Absonderung in häusliche Quarantäne erlitten haben. Einige Antragsteller haben dabei die Erfahrung gemacht, dass die Entschädigungsbehörde die Auszahlung verweigert. Auf die daraufhin erhobenen Klagen sind zwischenzeitlich die ersten gerichtlichen Entscheidungen ergangen.

1. Hintergrund der entstandenen Streitfälle

Sofern ein Arbeitnehmer von einer Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder einer entsprechenden Rechtsverordnung in Quarantäne abgesondert wird und dadurch einen Verdienstauffall erleidet, kann der Arbeitnehmer für den relevanten Zeitraum eine Entschädigung verlangen. Diese bemisst sich zunächst nach der Höhe des Verdienstauffalls.

Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass zunächst der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Entschädigungssumme zahlt und anschließend Erstattung beantragt. Wenn die zuständige Behörde die Erstattung ablehnt, kann der Arbeitgeber vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung klagen. Die Ablehnung der Anträge auf die Entschädigungszahlung wird oft damit begründet, dass der Verdienstauffall entweder gar nicht oder nicht aufgrund der Absonderung entstanden sei.

2. Entstehung eines zu entschädigenden Verdienstauffalls

Grundsätzlich gilt im Arbeitsrecht der Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“ – wer also seine Arbeitsleistung nicht erbringt, hat auch keinen Anspruch auf die Vergütung. Hiervon gibt es Ausnahmen, die vorsehen, dass ein Arbeitnehmer in bestimmten Fällen auch dann seinen Verdienst (oder eine Ersatzleistung) vom Arbeitgeber beanspruchen kann, wenn er seine Arbeit nicht erbringen kann. Beispielsweise handelt es sich bei der Zahlung von Lohn und Gehalt während einer Krankheit um eine Entgeltersatzleistung. Der Verdienstauffall tritt dabei nicht aufgrund der Absonderung, sondern aufgrund der Krankheit ein. Der Entschädigungsanspruch aus dem IfSG greift dann nicht, weil es am Kriterium des „dadurch“ (durch die Absonderung) entstandenen Verdienstauffalls scheitert. Es erfolgt eine Zahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

Eine weitere Vorschrift, die eine Ausnahme von dem Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“ darstellt, ist § 616 Satz 1 BGB. Darin ist geregelt, dass ein Arbeitnehmer auch „ohne Arbeit“ seinen Vergütungsanspruch behält, wenn er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert“ ist. Soweit der Arbeitgeber den Lohn nach dieser Vorschrift fortzahlen muss, erleidet der Arbeitnehmer gerade keinen Verdienstauffall, so dass dann auch der Entschädigungsanspruch nach dem IfSG nicht greifen würde. In den

gerichtlichen Auseinandersetzungen ging es für Arbeitgeber also darum, klarzustellen, dass § 616 BGB keine Anwendung findet.

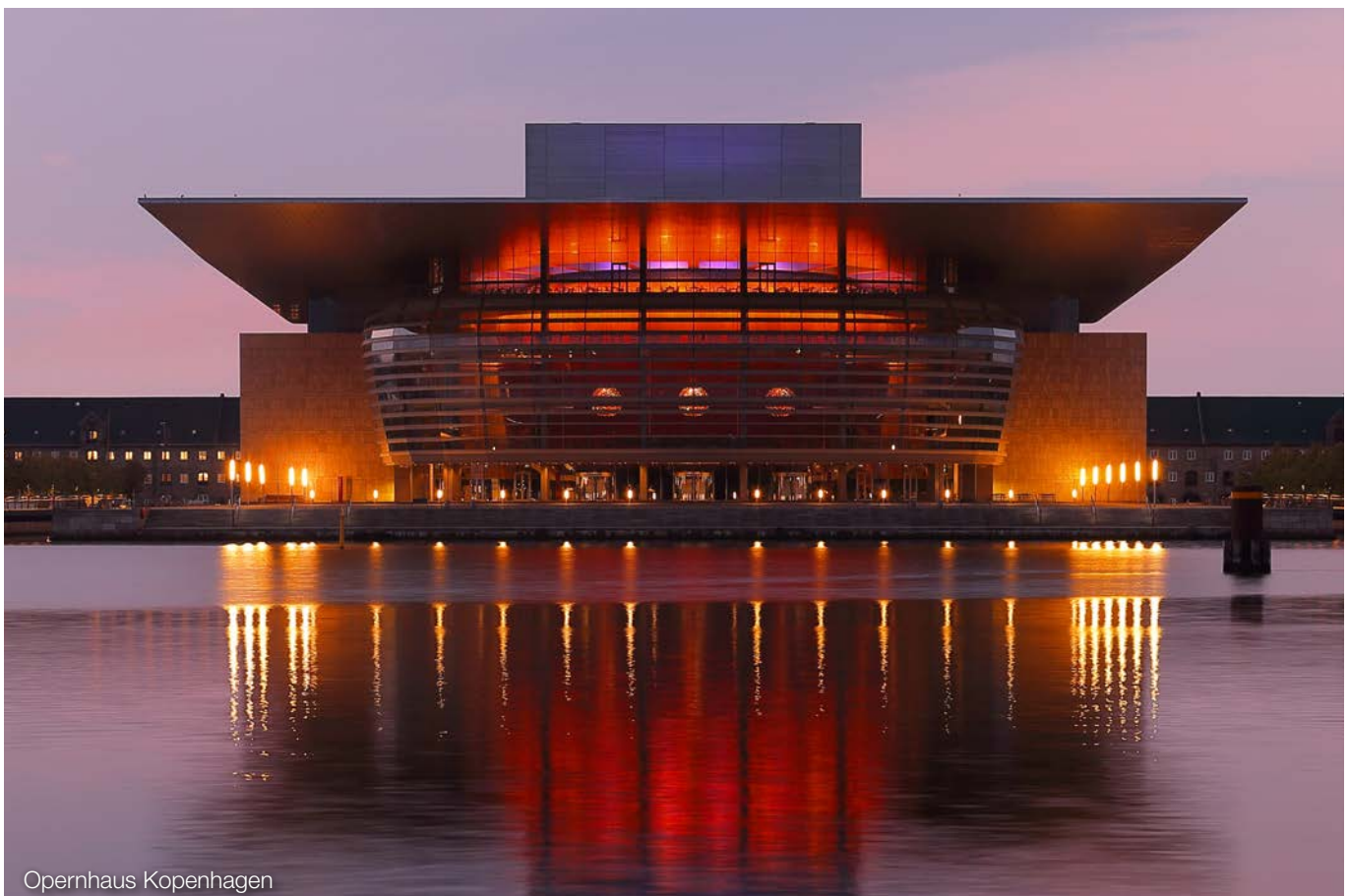
Fraglich – und großer Streitpunkt – war (und ist) deshalb, ob und wann die Voraussetzungen des § 616 Satz 1 BGB vorliegen. Der „in seiner Person liegende Grund“ bereitet dabei regelmäßig keine Probleme, er liegt bei einer Absonderung regelmäßig in dem individuellen Ansteckungsrisiko. Dieses trugen die Arbeitnehmer i.d.R. auch ohne ihr Verschulden, soweit sie die Hygienebestimmungen eingehalten haben.

Mangels Definition des Begriffs „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ ist hingegen stark umstritten, welcher Zeitraum noch als nicht erheblich angesehen werden kann – welche Fehlzeiten sind also kurz genug, um gem. § 616 Satz 1 BGB einen Vergütungsanspruch zu begründen, so dass kein Verdienstaustausfall vorliegt. Diskutiert werden dabei in der juristischen Literatur und Rechtsprechung Zeiträume von wenigen Tagen bis zu sechs Wochen. Zum Teil soll der Zeitraum auch in das Verhältnis zur Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses gesetzt werden, d.h. dass bei einer langjährigen Betriebszugehörigkeit auch ein längerer Zeitraum (z.B. 14 Tage) noch „verhältnismäßig nicht erheblich“ (und damit vom Arbeitgeber gem. § 616 Satz 1 BGB zu vergüten) sein kann.

Diskutiert wurde auch, dass unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit nur kurzzeitige Fehlzeiten von § 616 Satz 1 BGB erfasst werden sollen, in denen der Arbeitnehmer einen oder wenige Tage z.B. wegen Unglücksfällen in der Familie, Hochzeit, Niederkunft oder infolge unaufschiebbarer Behördengänge an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert ist. Einigkeit besteht jedenfalls darüber, dass auch kein Teilanspruch entsteht, wenn der Zeitraum von vornherein nicht erheblich ist. Rechtsprechung, die den dargestellten Streit auflösen könnte, gab es dazu bisher kaum, jedenfalls aber nicht zu den üblicherweise 14 Tage andauernden Absonderungsfällen im Zusammenhang mit der Coronapandemie. Die Besonderheit bei diesen Verfahren bestand auch darin, dass sich Verwaltungsgerichte mit tiefgehenden arbeitsrechtlichen Fragen auseinandersetzen mussten.

3. Erstinstanzliche Entscheidungen

Zwischenzeitlich liegen die ersten Entscheidungen in diesem Zusammenhang vor (VG Münster, Urteile vom 1.12.2022, Az.:5a K 92/22, 5a K 165/22, 5a K 5797/21, 5 K 106/22, 5 K 156/22, 5 K 164/22). Darin hat sich das Gericht dahingehend positioniert, dass eine zwölf-tägige Absonderung nicht mehr als „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ angesehen werden kann, so dass die Voraussetzungen von § 616 Satz 1 BGB nicht vorliegen



Opernhaus Kopenhagen



Schloss Rosenborg am Rande des königlichen Gartens Kongens Have

und mithin ein Verdienstausschlag, der zu entschädigen ist, bejaht wurde. Die Entscheidungen sind teilweise rechtskräftig. In einigen Fällen ist aber Berufung eingelegt worden. Es bleibt abzuwarten, ob die Berufungsinstanz die vorstehenden Entscheidungen bestätigt.

4. Empfehlung

Auseinandersetzungen mit den Behörden über dieses Thema lassen sich vermeiden, wenn Arbeitgeber in ihren Arbeitsverträgen darauf achten, dass § 616 Satz 1 BGB für den Fall der behördlichen Absonderungs- oder Qua-

rantäneverfügung von vorneherein ausgeschlossen ist. Zu beachten ist dabei aber, dass § 616 BGB arbeitsvertraglich nicht insgesamt, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam ausgeschlossen werden kann.

Hinweis

Der Antrag auf Entschädigung wegen einer Quarantäne-Anordnung kann innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Tätigkeitsverbots gestellt werden.

RA/StB Frank Moormann

GmbH-Gesellschafterliste: Probleme im Erbfall

Ein Todesfall kann im unternehmerischen Bereich existenzbedrohende Folgen haben – dies insbesondere dann, wenn keine strukturierte Nachfolgeplanung und -regelung erfolgt ist. Daneben können aber auch vermeintlich triviale Themen – wie die Aktualisierung der Gesellschafterliste bei der GmbH – im Fall der Vernachlässigung zu ernsthaften Schwierigkeiten führen.

1. Problemdarstellung

Die Gesellschafterliste der GmbH gibt Auskunft über die Gesellschafter und die genauen Beteiligungsverhält-

nisse. Sie wird beim Handelsregister geführt und es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Geschäftsführung, die Liste aktuell zu halten, wenn kein Notar beteiligt ist. Seit der GmbH-Reform von 2008 ist dies von besonderer Bedeutung, denn nur ein in der Gesellschafterliste eingetragener Gesellschafter kann wirksam Gesellschafterrechte gegenüber der GmbH wahrnehmen, also an Beschlussfassungen teilnehmen oder Gewinnausschüttungen beziehen (sog. Legitimationswirkung). Dies gilt auch im Fall des Todes eines Gesellschafters. Seine Erben können im Verhältnis zur GmbH erst dann Gesellschafterrechte wahrnehmen, wenn sie in der Gesellschafterliste eingetragen sind.

Insbesondere im Fall eines Allein-Gesellschafter-Geschäftsführers kann sich daraus ein echtes Dilemma ergeben: Denn auf der einen Seite gibt es bei Versterben keinen Geschäftsführer mehr, der eine aktualisierte Gesellschafterliste einreichen könnte. Und auf der anderen Seite können die Erben nicht durch Beschluss einen neuen Geschäftsführer bestellen, da sie nicht in der Gesellschafterliste eingetragen sind.

2. Not-Geschäftsführer

Allerdings besteht unter den Gerichten keine klare Linie, wie das Dilemma aufgelöst werden kann. Eine Möglichkeit besteht darin, dass das Registergericht auf Antrag einen Not-Geschäftsführer bestellt, der dann eine richtige Gesellschafterliste einreicht. Aber auch das ist nicht unproblematisch, wie der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 23.11.2022 (Az.: 22 W 50/22) zeigt: Dort war die Lebensgefährtin des Verstorbenen auf eigenen Antrag zur Not-Geschäftsführerin bestellt worden. Die Beschwerde der dagegen opponierenden Erben hatte keinen Erfolg und wurde vom Gericht unter Hinweis auf ihre fehlende Eintragung in die Gesellschafterliste zurückgewiesen.

3. Vorsorgemaßnahmen

Die beste Vorsorge gegen die aufgezeigten Probleme besteht darin, noch zu Lebzeiten einen weite-

ren Geschäftsführer der GmbH zu bestellen, damit die Gesellschaft im Ernstfall handlungsfähig bleibt. Dessen Aufgabenkreis kann zunächst beschränkt sein und Notfall-Charakter haben.

Daneben kann es sich empfehlen, hinsichtlich der Gesellschaftsbeteiligung eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, damit zumindest in Bezug auf die materielle Befugnis zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte Klarheit besteht.

Ergänzender Hinweis

Der einzelne GmbH-Gesellschafter hat Anspruch auf eine zutreffende Berücksichtigung in der Gesellschafterliste. Dieser Anspruch ist jedoch nicht gegenüber den Geschäftsführungspersonen geltend zu machen, sondern gegenüber der Gesellschaft selbst. So entschied der BGH nun in einer Grundsatzentscheidung vom 8.11.2022 (Az.: II ZR 91/21). Das betrifft sowohl den Anspruch auf Listenkorrektur als auch den vorbeugenden Anspruch auf Unterlassung der Einreichung einer unrichtigen Gesellschafterliste.

Geschäftsführerhaftung nach Ausscheiden aus der Geschäftsführung?

Das Finanzamt (FA) kann, wenn die GmbH bestimmten Verpflichtungen wie z.B. der Weiterleitung der Lohnsteuer nicht mehr nachkommt, auch den Geschäftsführer der GmbH haftbar machen. Falls es mehrere Geschäftsführer gibt, kann das FA entscheiden, welchen von ihnen es in welchem Umfang in Haftung nimmt. Im vorliegenden Fall musste das FG Düsseldorf beurteilen, ob das zuständige FA hierbei sein Ermessen richtig ausgeübt hat.

1. Sachverhalt

In dem vom FG Düsseldorf entschiedenen Urteil vom 18.11.2022 (Az.: 3 K 590/21 H) war der Kläger alleiniger Geschäftsführer der B-GmbH, an der auch E beteiligt war. Sein Geschäftsführervertrag war bis zum 30.6.2019 befristet. Am 15.4.2019 verfassten der Kläger sowie E und A (Geschäftsführer der C-GmbH) einen „Letter of Intent“. Demzufolge beabsichtigte die C-GmbH, die

mehrheitlichen Anteile an der B-GmbH zu erwerben. Im Zuge dessen sollten A und E Geschäftsführer und der Kläger ab dem 1.7.2019 Berater werden. Gleichzeitig wurde ein Gesellschafterbeschluss verfasst, wonach A zum 1.5.2019 und E zum 1.7.2019 zu Geschäftsführern bestellt werden. Mit notariellem Vertrag vom 15.4.2019 schied E aus der GmbH aus und die C-GmbH wurde Mehrheitsgesellschafterin der B-GmbH. Im Handelsregister war, auch nach dem 30.6.2019, allein der Kläger als Geschäftsführer eingetragen. Am 23.3.2020 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der B-GmbH eröffnet. Mit Bescheid vom 2.6.2020 nahm das FA den Kläger für Lohnsteuerrückstände in Haftung, da er laut Handelsregisterauszug im Haftungszeitraum Juni bis Dezember 2019 als Geschäftsführer bestellt war.

2. Entscheidung

Die Klage des in Haftung Genommenen vor dem FG

war erfolgreich, denn mit der Abberufung als Geschäftsführer ist die Geschäftsführertätigkeit beendet. Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem die Beendigung im Handelsregister eingetragen wird. Daher endete die Geschäftsführerstellung des Klägers mit Ablauf des 30.6.2019. Zwar gab es dazu keinen gesonderten Gesellschafterbeschluss, jedoch konnte der Beschluss vom 15.4.2019 in diesem Sinne ausgelegt werden. Dieser Beschluss war wirksam und bedurfte keiner notariellen Beurkundung. Dass der Kläger auch nach dem 30.6.2019 noch Schriftstücke unterschrieben hatte, war unerheblich. So gesehen war er lediglich als Vertreter

ohne Vertretungsmacht tätig. Ab dem 1.5.2019 wurde die Geschäftsführertätigkeit durch A ausgeübt.

Ergebnis

Die Ermessensentscheidung des FA war nach Ansicht des FG Düsseldorf fehlerhaft, da es noch weitere Geschäftsführer gab, die in Haftung genommen werden konnten.

KURZ NOTIERT

Abfindung: Wo wird eine Abfindung nach Wegzug ins Ausland besteuert?

Wenn sich ein Wegzug an die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses anschließt, stellt sich die Frage, welchem Land das Besteuerungsrecht zusteht. Im Streitfall hat Deutschland die Abfindung besteuert, obwohl der Kläger nach eigenen Angaben bereits in Großbritannien lebte.

Der Kläger war im Inland beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis wurde zum 30.9.2016 einvernehmlich aufgehoben. Als Ausgleich wurde eine Abfindung vereinbart, die allerdings erst am 31.1.2017 ausgezahlt werden sollte. Der Kläger meldete seine Wohnung in Deutschland zum 21.10.2016 ab. Am 15.12.2016 beglaubigte die deutsche Botschaft in London eine Kopie seines Reisepasses, der zufolge der Kläger nicht mehr in Deutschland, sondern in Großbritannien wohnhaft war. Die Abfindung wurde dem Kläger am 30.1.2017 ohne Lohnsteuereinbehalt ausgezahlt, da er eine entsprechende Bescheinigung beim Finanzamt beantragt hatte. In dem Antrag hatte er erklärt, dass er ab dem 31.10.2016 in Großbritannien wohnen wolle und die Abfin-

dung dort steuerpflichtig sei. Das Finanzamt hob die erteilte Freistellungsbescheinigung allerdings auf, da sie rechtswidrig ergangen sei, und forderte die Lohnsteuer nach.

Nach Ansicht des FG Münster (Urteil vom 23.8.2022 – 15 K 791/19 L) war die Klage unbegründet. Die Bescheinigung habe nachträglich durch das Finanzamt aufgehoben werden können. Die gezahlte Abfindung habe zu beschränkt steuerpflichtigen Einkünften geführt, die trotz eines ausländischen Wohnsitzes dem Lohnsteuerabzug in Deutschland unterlägen. Die Richter konnten nicht feststellen, dass nach der Beendigung der Tätigkeit in Deutschland vom Kläger eine Ansässigkeit in Großbritannien begründet worden sei. Er habe keine Ansässigkeitsbescheinigung der britischen Behörden vorgelegt. Nach britischem Recht reiche eine Anschrift allein noch nicht zur Begründung einer Ansässigkeit. Aber auch eine Ansässigkeit in Großbritannien würde eine Besteuerung in Deutschland nicht verhindern. Das Besteuerungsrecht Deutschlands werde nicht durch das Gesetz eingeschränkt.

Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit

Betriebe, die ihren Mitarbeitern zusätzliche freie Arbeitstage in Form von Altersfreizeit gewähren, können hierfür eine steuermindernde Rückstellung bilden.

Das FG Köln hatte im Urteil vom 10.11.2021 (Az.: 12 K 2486/20) über Arbeitnehmer zu entscheiden, welchen nach dem Manteltarifvertrag zusätzliche bezahlte Freizeit

von zwei Arbeitstagen je vollem Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit zustanden, soweit sie dem Betrieb mindestens zehn Jahre ununterbrochen zugehörig waren und das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Bei einer Betriebsprüfung lehnte das Finanzamt die hierfür gebildete (steuer-mindernde) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ab, da die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Nach § 249

Abs. 1 HGB sind Rückstellungen nur für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Es muss also eine Verbindlichkeit vorliegen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss ist. Dies war nach Meinung des Finanzamtes nicht erfüllt, da insbesondere die Arbeitnehmer keine Mehrleistungen erbracht hätten, die der Betrieb zu bezahlen hätte.

Das FG Köln entschied allerdings anders. Die Verpflichtung des Betriebs zur Gewährung zusätzlicher freier Arbeitstage sei bereits vor dem Eintritt in die Arbeitsfreistellung entstanden und wirtschaftlich verursacht worden: Der Betrieb hatte die Gewährung weiterer freier Arbeitstage verbindlich

zugesagt, die Beschäftigten traten mit ihrer Arbeitskraft in Vorleistung und die entsprechende Gegenleistung wird von dem Unternehmen demgegenüber erst in der Zukunft erbracht. Dass die Zusage an die vergangene Dienstzeit und an die zukünftige Betriebstreue der einzelnen Beschäftigten gebunden ist, stehe dem nicht entgegen.

Gegen diese Entscheidung des FG Köln ist aber bereits die Revision beim BFH anhängig. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Finanzverwaltung hat der BFH die Revision zugelassen (Az.: IV R 22/22), sodass es demnächst eine höchstrichterliche Entscheidung geben wird.

Neue Voraussetzungen für die Rechnungsberichtigung eines unrichtigen Steuerausweises

Der EuGH hat zu einem Vorabentscheidungsersuchen aus Österreich Stellung genommen. Diese Entscheidung ist auf das deutsche Umsatzsteuerrecht übertragbar und wirkt sich auch auf die Rechnungsberichtigung deutscher Unternehmen aus.

Die österreichische Beschwerdeführerin betrieb im Streitjahr 2019 einen Indoorspielplatz, wobei sie ihre Dienstleistungen ausschließlich an private Endverbraucher erbrachte. Die Abrechnung erfolgte über Kleinbetragsrechnungen mit gesondertem Steuerausweis auf der Grundlage des Regelsteuersatzes. Nachdem sie festgestellt hatte, dass der ermäßigte Steuersatz zutreffend gewesen wäre, berichtigte sie ihre Mehrwertsteuererklärung und forderte die Differenz vom Finanzamt zurück. Dieses ging jedoch davon aus, dass der gesamte ausgewiesene Betrag geschuldet wurde, und lehnte den Antrag ab. Einerseits habe die Beschwerdeführerin die Rechnungen nicht berichtigt, andererseits würde sie durch die beantragte Berichtigung ungerechtfertigt bereichert,

da ihre Kunden die Kosten der höheren Mehrwertsteuer getragen hätten.

Bislang forderte die deutsche Finanzverwaltung in solchen Fällen eine wirksame Rechnungsberichtigung, um die Umsatzsteuer zurückzuerlangen – unabhängig davon, ob der Rechnungsempfänger ein Unternehmer ist. Der EuGH kommt nun in seinem Urteil vom 8.12.2022 (Az.: C-378/21) zu dem Ergebnis, dass ein Unternehmen, das eine Dienstleistung erbracht und in seinen Rechnungen einen Mehrwertsteuerbetrag auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes ausgewiesen hat, den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn das Steueraufkommen nicht gefährdet ist.

Ergebnis: Diese Voraussetzung ist hier gegeben, da die betreffende Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Einer Rechnungsberichtigung bedurfte es somit nicht.



Darf nicht fehlen: Die kleine Meerjungfrau

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Wie jede Familie, so kann auch jedes Land ein Jahr lang etwas mehr ausgeben als es verdient. Aber Sie und ich wissen, dass, wenn das so weiter geht, am Ende das Armenhaus steht.“

Franklin Delano Roosevelt, geb. 30.1.1882, Hyde Park, New York, vom 4.3.1933 bis zu seinem Tod am 12.4.1945 der 32. Präsident der Vereinigten Staaten.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.